



## Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

### Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht ([www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)).

Gz.: III 1 - 0001634

30. August 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

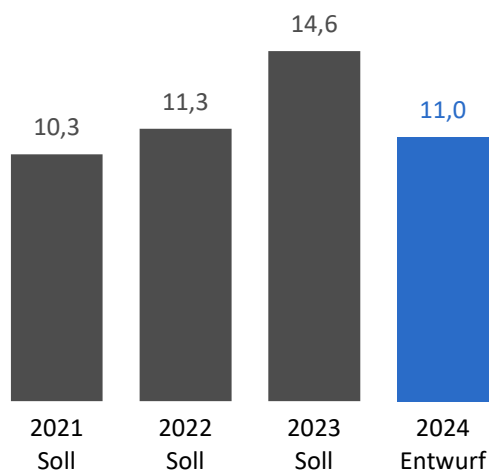
Haushaltsentwurf 2024

Einzelplan 09

# Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

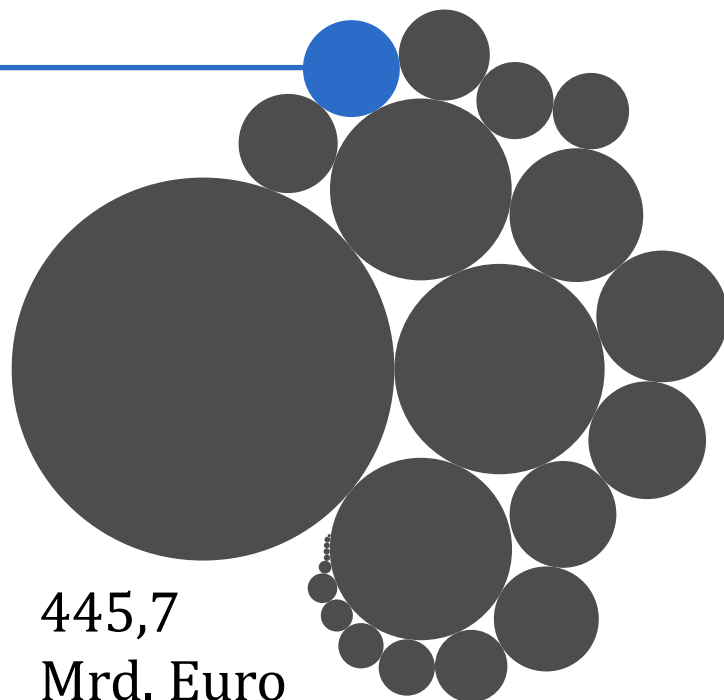
Ausgaben

**11,0 Mrd. Euro**



## Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



**445,7  
Mrd. Euro**

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2024  
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

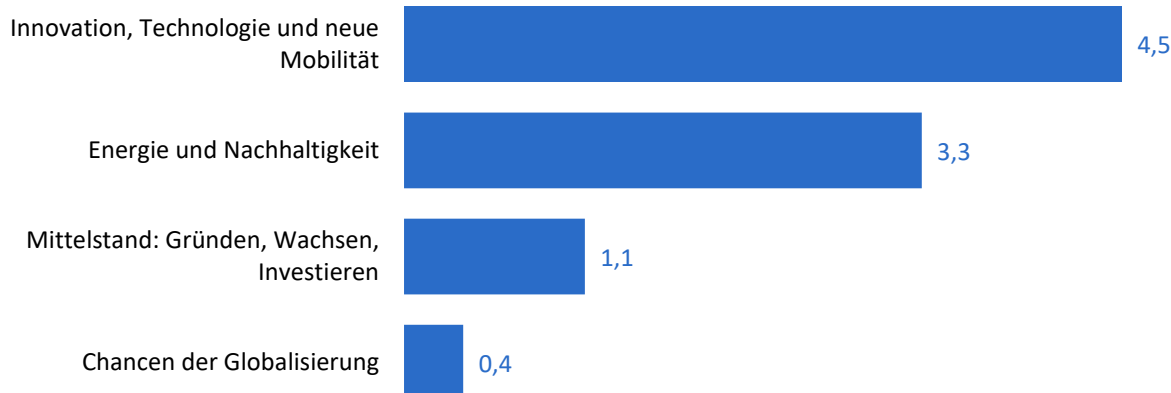


**Planstellen und Stellen 10 392**

Veränderung zum Vorjahr **± 0**

## Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



## **Inhaltsverzeichnis**

|       |                                                              |    |
|-------|--------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Überblick                                                    | 6  |
| 2     | Haushaltsstruktur und -entwicklung                           | 8  |
| 2.1   | Übertragbare Mittel und Ausgabereste                         | 8  |
| 2.2   | Verpflichtungsermächtigungen                                 | 10 |
| 3     | Wesentliche Ausgaben                                         | 11 |
| 3.1   | Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)    | 11 |
| 3.1.1 | Allgemeine Technologieförderung (außerhalb der Titelgruppen) | 12 |
| 3.1.2 | Neue Mobilität (Titelgruppe 01)                              | 13 |
| 3.1.3 | Digitale Agenda (Titelgruppe 02)                             | 14 |
| 3.1.4 | Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03)                         | 16 |
| 3.2   | Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)    | 16 |
| 3.3   | Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und KTF)            | 17 |
| 3.4   | Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)                    | 23 |
| 3.5   | Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)                        | 23 |
| 4     | Wesentliche Einnahmen                                        | 25 |
| 5     | Personal                                                     | 26 |
| 6     | Ausblick                                                     | 27 |

## Abkürzungsverzeichnis

### **B**

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*  
BAM *Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung*  
BAR *Brexit Adjustment Reserve*  
BGR *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe*  
BKartA *Bundeskartellamt*  
BMF *Bundesministerium der Finanzen*  
BMG *Bundesministerium für Gesundheit*  
BMUV *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz*  
BMWK *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*  
BNetzA *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*

### **E**

ESA *Europäische Weltraumorganisation (European Space Agency)*

### **F**

FSRU *Floating Storage and Regasification Units*

### **H**

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

### **I**

IGF *Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung*  
IGP *Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen*  
INNO-KOM *Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in strukturschwachen Regionen*  
IPCEI *Important Project of Common European Interest*

### **K**

Klima-Tracking *Bewertung der Ausgaben und Einnahmen im Bundeshaushalt dahingehend, ob sie klimafreundlich, klimaneutral oder klimaschädlich sind*  
KMU *Kleine und mittlere Unternehmen*  
KTF *Klima- und Transformationsfonds*

### **L**

LNG *Liquefied Natural Gas*

### **O**

ÖPNV *Öffentlicher Personennahverkehr*

### **P**

PTB *Physikalisch-Technische Bundesanstalt*

### **R**

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

### **T**

Tagging *Erfassung im Bundeshaushalt, welche Nachhaltigkeitsziele mit einzelnen Ausgaben verfolgt werden*  
THG *Treibhausgase*

## **W**

WSF *Wirtschaftsstabilisierungsfonds*

WSF Energiekrise *Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise*

## **Z**

ZIM *Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand*

# 1 Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist federführend für die Wirtschaftspolitik des Bundes zuständig. Darunter fallen Industrie- und Mittelstandspolitik, Technologie- und Innovationspolitik, die Energiepolitik einschließlich Fragen des Klimaschutzes sowie die Außenwirtschaftsförderung.

Für das Jahr 2024 sollen im Einzelplan 09 Ausgaben von 10 995 Mio. Euro veranschlagt werden. Einnahmen sind in Höhe von 746 Mio. Euro vorgesehen. Außerhalb des Einzelplans 09 bewirtschaftet das BMWK den weitaus größten Teil der Ausgaben des Klima- und Transformationsfonds (KTF) sowie des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). In den Entwürfen der Wirtschaftspläne für das Jahr 2024 sind im KTF 47 431 Mio. Euro und im WSF 6 616 Mio. Euro zur Bewirtschaftung durch das BMWK veranschlagt. Zudem soll es einzelne Titel des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzwirtschaft) bewirtschaften bzw. es kann aus diesen Titeln Ausgaben im Einzelplan 09 decken. Das BMWK ist darüber hinaus federführend bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes zuständig. Diese sind im Einzelplan 32 ausgewiesen und nicht Gegenstand dieses Berichts.

Zum Geschäftsbereich des BMWK gehören insgesamt sechs nachgeordnete Behörden.<sup>1</sup> Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik sowie des Klimaschutzes.

Im Einzelplan 09 haben die Ausgaben der Kapitel 0901 bis 0910 (Programmkapitel) mit 86 % einen hohen Anteil. Aus diesen Programmkapiteln gab das BMWK im Jahr 2022 bei einigen Titeln für Zuweisungen und Zuschüssen (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) weniger als 20 % der veranschlagten Ausgaben aus. Die Einzelheiten sind nachstehend bei den jeweiligen Kapiteln ausgeführt. Das BMWK und das Bundesministerium der Finanzen sollten solche Auffälligkeiten als Anlass ansehen, die Veranschlagungsreife der Ausgaben unter Anlegen eines strengen Maßstabs zu prüfen.

Gemessen an der Höhe der Ausgaben liegt der Schwerpunkt der Fördertätigkeit des BMWK bei den Programmen des KTF. Mit den im Jahr 2024 vorgesehenen weiteren Verlagerungen von Titeln aus dem Einzelplan 09 in den KTF verschiebt sich dies weiter.

---

<sup>1</sup> Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bundeskartellamt (BKartA), Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA).

Tabelle 1

## Übersicht über den Einzelplan 09

### Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

|                                                                | 2022<br>Soll          | 2022<br>Ist <sup>a</sup> | Differenz<br>Ist-Soll <sup>b</sup> | 2023<br>Soll | 2024<br>Entwurf | Änderung<br>zu 2023 |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------|------------------------------------|--------------|-----------------|---------------------|
|                                                                | <i>in Mio. Euro</i>   |                          |                                    |              |                 | <i>in %</i>         |
| Ausgaben                                                       | 11 333,8              | 9 561,7                  | -1 772,0                           | 14 567,7     | 10 995,2        | -24,5               |
| darunter:                                                      |                       |                          |                                    |              |                 |                     |
| • Innovation, Technologie und Neue Mobilität                   | 5 111,2               | 4 071,8                  | -1 039,3                           | 5 697,9      | 4 549,0         | -20,2               |
| • Mittelstand: Gründen, Wach-<br>sen, Investieren              | 1 145,8               | 1 061,1                  | -84,4                              | 1 121,9      | 1 146,2         | 2,2                 |
| • Energie und Nachhaltigkeit                                   | 2 326,3               | 2 092,7                  | -233,6                             | 3 236,9      | 3 280,6         | 1,3                 |
| • Chancen der Globalisierung                                   | 867,0                 | 457,9                    | -409,1                             | 577,8        | 374,4           | -35,2               |
| Ministerium                                                    | 253,8                 | 234,1                    | -19,6                              | 300,2        | 301,6           | 0,5                 |
| Nachgeordnete Behörden                                         | 1 048,5               | 938,7                    | -109,8                             | 983,7        | 954,5           | -3,0                |
| Einnahmen                                                      | 731,9                 | 705,1                    | -26,8                              | 685,5        | 745,7           | 8,8                 |
| darunter:                                                      |                       |                          |                                    |              |                 |                     |
| • Allgemeine Bewilligungen,<br>Vermischte Einnahmen            | 385,9                 | 393,4                    | 7,5                                | 188,3        | 31,7            | -83,2               |
| • Vermietung, Verpachtung<br>und Nutzung von FSRU <sup>2</sup> | 0                     | 0                        | 0                                  | 110,0        | 325,0           | 195,5               |
| • Geldstrafen u. ä. des BKartA                                 | 140,0                 | 38,7                     | -101,3                             | 180,0        | 180,0           | 0                   |
| • Verwaltungsgebühren der<br>BNetzA                            | 112,0                 | 131,2                    | 19,2                               | 113,2        | 119,0           | 5,1                 |
| Verpflichtungsermächtigungen                                   | 16 704,6 <sup>c</sup> | 9 809,2                  | -6 895,4                           | 15 174,5     | 5 989,6         | -60,5               |
|                                                                |                       |                          |                                    |              |                 |                     |
|                                                                | Planstellen/Stellen   |                          |                                    |              |                 | <i>in %</i>         |
| Personal                                                       | 10 038                | 8 711 <sup>d</sup>       | -1 327                             | 10 392       | 10 392          | 0                   |

Erläuterung:

<sup>a</sup> Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.<sup>b</sup> Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.<sup>c</sup> Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.<sup>d</sup> Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022 (ohne Ist-Besetzungen außerhalb von Planstellen/Stellen; Titel 428 [x]2).

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

<sup>2</sup> Floating Storage and Regasification Units (schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten für verflüssigtes Erdgas).

## 2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2024 sollen die Ausgaben des Einzelplans 09 gegenüber dem Jahr 2023 um 3 572 Mio. Euro sinken. Das BMWK plant dabei Ausgaben aus den Programmkapiteln von 9 401 Mio. Euro ein.

Maßgeblich für den Rückgang der Ausgaben ist, dass im Jahr 2024 für das Zuschussprogramm für energieintensive Unternehmen (Kapitel 0910 Titel 683 07, Ansatz im Jahr 2023: 1 000 Mio. Euro) sowie das COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumluftechnischer Anlagen (Kapitel 0910 Titel 892 05, Ansatz im Jahr 2023: 1 301 Mio. Euro) keine weiteren Mittel veranschlagt werden sollen (siehe unten Nummer 3.5). Zudem sollen die Mittel zur Förderung der Mikroelektronik für die Digitalisierung (Kapitel 0901 Titel 892 21, Ansatz im Jahr 2023: 879 Mio. Euro; siehe unten Nummer 3.1.3) sowie zur Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff (Kapitel 0904 Titel 896 02, Ansatz im Jahr 2023: 223 Mio. Euro; siehe unten Nummer 3.4) im Jahr 2024 nicht mehr im Einzelplan 09, sondern im KTF veranschlagt werden. Der Rückgang des Ausgabenplafonds des Einzelplans 09 ist also in hohem Maße auch auf Umschichtungen von Mitteln in den KTF zurückzuführen. Gemessen an der Höhe der Ausgaben liegt der Schwerpunkt der Fördertätigkeit des BMWK deutlich bei den Programmen des KTF. Mit den vorgesehenen Umschichtungen verstärkt sich diese Entwicklung weiter. In Summe aus Einzelplan 09 und KTF sollen dem BMWK im Jahr 2024 für Programmausgaben 13 030 Mio. Euro mehr zur Verfügung stehen als im Jahr 2023.

Im Jahr 2022 nahm das BMWK aus Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen) insgesamt 346 Mio. Euro als Deckung für Ausgaben des Einzelplans 09 in Anspruch, davon

- 124 Mio. Euro für das Zuschussprogramm für energieintensive Unternehmen,
- 90 Mio. Euro für die Europäische Zusammenarbeit mit der Ukraine und
- 38 Mio. Euro für kurzfristige Maßnahmen für maximale Energieeffizienz in Deutschland.

Seine Verpflichtungsermächtigungen deckte das BMWK aus Kapitel 6002 im Jahr 2022 mit 3 Mio. Euro. Die Mittel dienen der Beauftragung externer Dienstleister für die Antragsbearbeitung des Zuschussprogramms für energieintensive Unternehmen (Kapitel 0910 Titel 683 07).

### 2.1 Übertragbare Mittel und Ausgabereste

Die Ende 2022 in das Folgejahr übertragbaren Mittel stiegen auf hohem Niveau zum wiederholten Male an. Sie betrugen 4,2 Mrd. Euro und lagen damit nochmals um rund 0,2 Mrd. Euro über dem Betrag des Vorjahres (Abbildung 1).<sup>3</sup> Wie schon im Jahr 2021 waren auch im

---

<sup>3</sup> Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Jahr 2022 rund ein Drittel der im Einzelplan 09 zur Verfügung stehenden Ausgaben<sup>4</sup> in das Jahr 2023 übertragbar.

Aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2022 bildete das BMWK im Jahr 2023 Ausgabe-  
reste von 1,8 Mrd. Euro. Diese liegen damit im Vergleich zum Vorjahr etwas niedriger, bleiben aber weiter auf hohem Niveau (Abbildung 1). Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hatte die Bundesregierung mit Beschluss vom 26. November 2020 aufgefordert, die Ausgabereiste deutlich abzubauen.

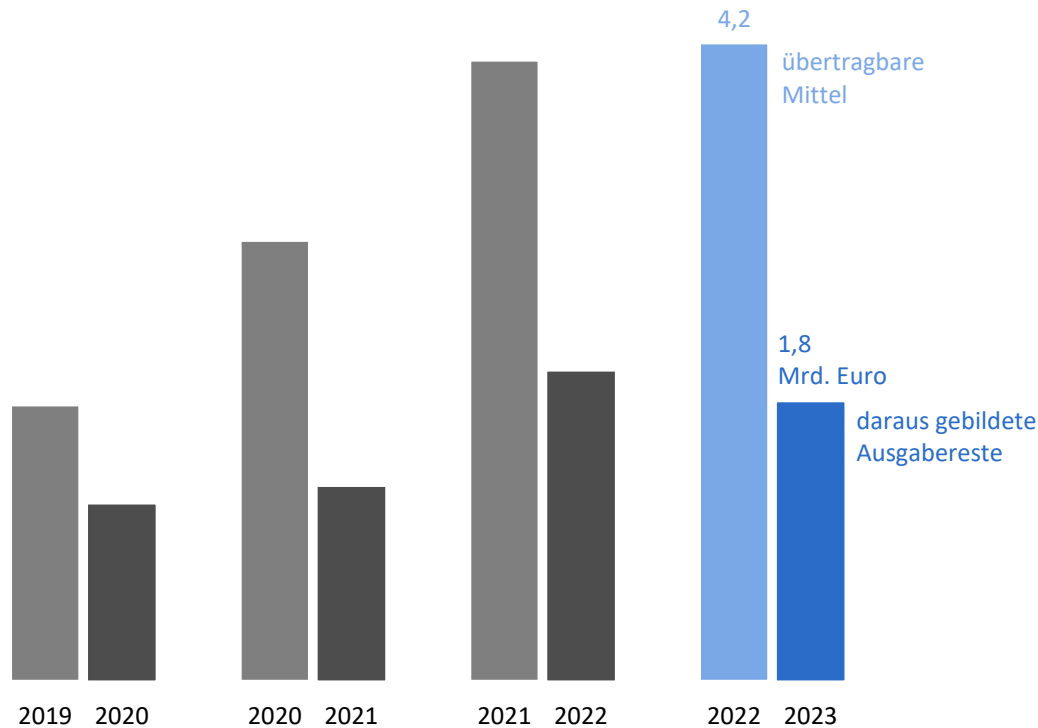
---

<sup>4</sup> Haushaltsrechnung 2022: Soll 2022 von 11 333,8 Mio. Euro zuzüglich gebildeter Ausgabereiste aus 2021 von 2 026,1 Mio. Euro und abzüglich Umsetzungen nach § 50 BHO von 2,7 Mio. Euro = 11 547,9 Mio. Euro.

Abbildung 1

## Übertragbare Mittel erneut angestiegen

Die übertragbaren Mittel sind von einem hohen Niveau kommend nochmals im Jahr 2022 angestiegen. Die daraus bis zum 31. Mai 2023 gebildeten Ausgabereste waren mit 1,8 Mrd. Euro etwas geringer als im Vorjahr.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2020 bis 2023; Haushaltsrechnungen der Jahre 2019 bis 2022; Angaben des BMWK zu den gebildeten Ausgaberesten im Jahr 2023.

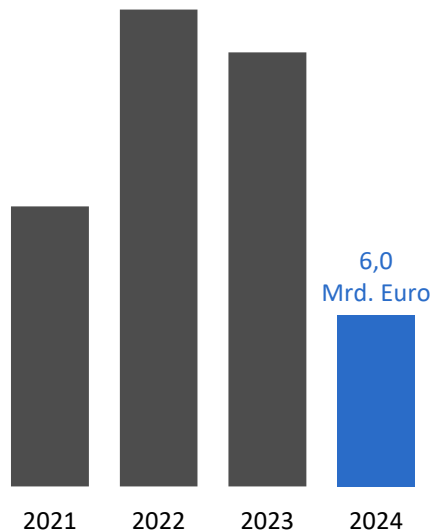
## 2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sollen sich im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 mehr als halbieren. Damit dürften die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre deutlich geringer ausfallen als bisher.

Abbildung 2

## Verpflichtungsermächtigungen deutlich geringer

Die Verpflichtungsermächtigungen sollen im Jahr 2024 erheblich zurückgehen. Damit dürfen die Vorbelastungen künftiger Haushalte sinken.



Erläuterung: Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 2020 bis 2022 ggf. einschließlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Für die Jahre 2021 bis 2022: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2023: Haushaltsplan; Für das Jahr 2024: Haushaltsentwurf.

Von den im Jahr 2022 veranschlagten 16,7 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen hat das BMWK 9,8 Mrd. Euro genutzt (59 %). Die Ausgaben des Jahres 2024 sind durch im Jahr 2022 und früher eingegangene Verpflichtungen bereits mit 3,9 Mrd. Euro (32 %) vorbelegt. Im Jahr 2023 stehen dem BMWK für das Jahr 2024 Verpflichtungsermächtigungen von 3,3 Mrd. Euro zur Verfügung, woraus weitere Verbindungen im Bundeshaushalt 2024 entstehen werden.

## 3 Wesentliche Ausgaben

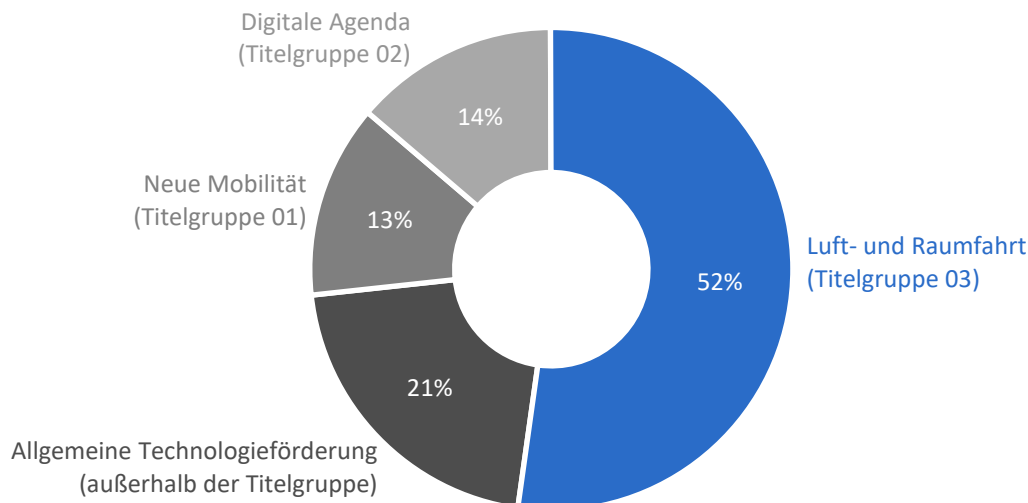
### 3.1 Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)

Im Jahr 2024 sollen die Ausgaben für Innovation, Technologie und Neue Mobilität 4,5 Mrd. Euro betragen. Das entspricht 41 % der Ausgaben des Einzelplans 09. Die Ausgaben dieses Kapitels würden dann im Vergleich zum Jahr 2023 um 22 % sinken, insbesondere wegen der Verlagerung der Ausgaben zur Förderung der Mikroelektronik für die Digitalisierung in den KTF. Die Ausgaben im Jahr 2024 sollen sich wie folgt auf die Titelgruppen verteilen:

Abbildung 3

## Verteilung der Ausgaben für Innovation, Technologie und Neue Mobilität

Im Jahr 2024 soll mehr als die Hälfte der Ausgaben auf die Förderung der Luft- und Raumfahrt entfallen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf.

### 3.1.1 Allgemeine Technologieförderung (außerhalb der Titelgruppen)

Die Mittelansätze zur technologie- und branchenoffenen Förderung dieser Titelgruppe sollen im Vergleich zum Jahr 2023 um 98 Mio. Euro vermindert werden (-10 %).

Hier bildet das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) zusammen mit dem Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP, Titel 683 01) mit 627 Mio. Euro wie bisher den Schwerpunkt. Die Förderrichtlinie für das ZIM läuft Ende des Jahres 2024 aus. Der Bundesrechnungshof hatte dem BMWK in seiner letzten Prüfung zum ZIM empfohlen, frühzeitig mit grundlegenden Überlegungen zur Neukonzeption des ZIM zu beginnen.<sup>5</sup>

Bei den folgenden Titeln für Zuweisungen und Zuschüssen (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) gab das BMWK im Jahr 2022 weniger als 20 % der Mittel aus:

<sup>5</sup> Siehe Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2021, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 2. Oktober 2020, Nummer 3.1.1. [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2020/entwicklung-einzelplan-09-bundeshaushalt-2021-voll-text.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2020/entwicklung-einzelplan-09-bundeshaushalt-2021-voll-text.pdf?__blob=publicationFile&v=1); abgerufen am 5. Juli 2023.

- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und der -verwaltung von CureVac (Titel 697 01; Quote 0 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 44 %.

Im Jahr 2024 soll die Industrieforschung für Unternehmen mit 249 Mio. Euro gefördert werden und bildet in dieser Titelgruppe den zweitgrößten Titel (Titel 686 01). Das BMWK hat Ende 2022 die Richtlinien der daraus finanzierten Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) sowie der Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in strukturschwachen Regionen (INNO-KOM) angepasst. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes unterscheiden sich die beiden Programme kaum mehr voneinander. Das Förderprogramm INNO-KOM hat zum Ziel, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in strukturschwachen Gebieten zu fördern. Der Bundesrechnungshof sieht allerdings Anhaltspunkte dafür, dass das BMWK davon abweichend zunehmend industrielle Forschungseinrichtungen selbst fördert. Dafür spricht, dass diese Forschungseinrichtungen ihre Ergebnisse unabhängig vom Sitz der nutzenden Unternehmen in strukturschwachen Regionen vermarkten können und sollen. Das BMWK möchte außerdem die Förderung bundesweit auf Forschungseinrichtungen ausweiten. Das hat den Bundesrechnungshof in seinem Eindruck bestärkt, dass es nicht (mehr) in erster Linie um einen Bezug zu KMU in strukturschwachen Regionen gehen soll. Bei der IGF dürfen jetzt auch gemeinnützige industrielle Forschungsvereinigungen Anträge stellen, die nicht Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen Otto von Guericke e. V. sind. Damit ist auch hier ein bisheriges Alleinstellungsmerkmal entfallen. Die Weiterentwicklung beider Förderprogramme zu einer einheitlichen Förderung mag nach den vorliegenden Evaluationen nicht „notwendig“ im Sinne von zwingend gewesen sein. Mit der Anpassung der beiden Förderrichtlinien hätte sich aber eine solche Weiterentwicklung angeboten.

### 3.1.2 Neue Mobilität (Titelgruppe 01)

Im Jahr 2024 sollen für die Förderungen aus dieser Titelgruppe 589 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Dies sind 5 Mio. Euro mehr als im Jahr 2023. Das Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster (Titel 892 11) bleibt mit 305 Mio. Euro der finanzielle Förderschwerpunkt. Zudem sollen die Mittel für den Zukunftsfonds Automobilindustrie (Titel 686 11) auf 82 Mio. Euro anwachsen.

Bei folgenden Titeln für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) gab das BMWK im Jahr 2022 weniger als 20 % der Mittel aus:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft (Titel 683 13; Quote 16 %).
- Zukunftsfonds Automobilindustrie (Titel 686 11; Quote 15 %).

- LNG<sup>6</sup>-Bunkerschiffe (Titel 892 12; Quote 1 %).

Auch im Jahr 2021 lag bei diesen drei Titeln die Ausgabenquote unter 20 %.

### 3.1.3 Digitale Agenda (Titelgruppe 02)

Das BMWK fördert die Digitalisierung der Wirtschaft vornehmlich aus dieser Titelgruppe. Für das Jahr 2024 sollen 623 Mio. Euro veranschlagt werden, damit 985 Mio. Euro weniger als im Jahr 2023. Die Ausgaben für die Förderung der Mikroelektronik für die Digitalisierung (Titel 892 21) als der bisherige finanzielle Schwerpunkt der Titelgruppe (2023: 879 Mio. Euro) sollen im Jahr 2024 im KTF veranschlagt werden.

Bei folgenden Titeln für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) gab das BMWK im Jahr 2022 weniger als 20 % der Mittel aus:

- Mikroelektronik für die Digitalisierung (Titel 892 21; Quote 9 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 51 %. Die Ausgaben sollen im Jahr 2024 im KTF veranschlagt werden.
- IPCEI Cloud und Datenverarbeitung (Titel 892 23; Quote 8 %).  
Der Titel war erstmals im Jahr 2022 veranschlagt.

Innovative Technologien wie die Mikroelektronik können als Ausnahme vom Verbot staatlicher Beihilfen in der Europäischen Union mit einem Important Project of Common European Interest (IPCEI) bis zur ersten gewerblichen Nutzung gefördert werden. Die EU-Kommission bestimmt die beihilferechtliche Obergrenze der Förderung. Dazu muss das jeweilige begünstigte Unternehmen die Finanzierungslücke für seine Investition nachweisen. Zur Berechnung der Lücke hat es die von ihm erwartete Mindestrendite seiner Investitionsprojekte zu nutzen. Im Zusammenhang mit einem ersten IPCEI Mikroelektronik (IPCEI 1) bewilligte das BMWK 29 Zuwendungen zwischen 0,8 und 248,2 Mio. Euro. Im Zuge der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2023 ging das BMWK davon aus, dass es künftig 5 440 Mio. Euro für einen hinreichenden Anreizeffekt bei einem zweiten IPCEI (IPCEI 2) und weitere 11 800 Mio. Euro für die Ansiedlung von zwei außereuropäischen Halbleiterproduzenten in Deutschland benötigt (Kapitel 0901 Titel 892 21).<sup>7</sup>

Die Notwendigkeit des IPCEI 1 begründete das BMWK mit erforderlichen Anreizen, damit Unternehmen Investitionen innerhalb der Europäischen Union tätigen. Durch die Förderung soll sich die Rentabilität einer Investition innerhalb der Europäischen Union erhöhen und ein gefördertes Unternehmen soll schneller Gewinne erzielen. Dabei spielen Umsatz- und Gewinnerwartungen der Zuwendungsempfänger keine Rolle. Das BMWK bewilligte die Zuwendungen beim IPCEI 1 ohne nachvollziehbare Begründung als nicht rückzahlbare Zuschüsse.

---

<sup>6</sup> Liquefied Natural Gas (verflüssigtes Erdgas).

<sup>7</sup> Im Haushalt 2023 wurden davon in Kapitel 0901 Titel 892 21 und in Kapitel 6002 Titel 686 08 insgesamt 17 187 Mio. Euro (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) veranschlagt.

Bei dem späteren IPCEI Batteriezellfertigung hat die EU-Kommission dagegen einen Rückzahlungsmechanismus vorgegeben. Der Bundesrechnungshof hat die Förderung der Mikroelektronik für die Digitalisierung mit dem Schwerpunkt Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung geprüft. Bei dem Förderansatz über das IPCEI 1 hat er hohe Risiken für eine überhöhte Förderung gesehen. Er hat gefordert, beim IPCEI 2 für alle Zuwendungsempfänger und für die beiden außereuropäischen Halbleiterproduzenten nur bedingt rückzahlbare Zuwendungen zu bewilligen. Das BMWK sollte in den Zuwendungsbescheiden u. a. auch festlegen, wie und durch wen die fortgeschriebene Berechnung der Finanzierungslücke zu prüfen ist. Das BMWK hat zugesagt, die Empfehlungen zur Berechnung der Finanzierungslücke umzusetzen. Außerdem will es – wie vom Bundesrechnungshof empfohlen – ein Konzept zur Förderung über IPCEI erstellen. Es beabsichtigt, beim IPCEI 2 den europäischen Rückforderungsmechanismus in nationales Recht zu überführen. Die von der EU-Kommission vorgesehene Möglichkeit, den Rückzahlungsmechanismus auch auf Förderungen von weniger als 50 Mio. Euro anzuwenden, will es nicht nutzen. Der Bundesrechnungshof wird bei künftigen Prüfungen darauf achten, dass das BMWK geeignete Rückzahlungsmechanismen vereinbart.

Zum IPCEI 1 hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass das BMWK die Wirtschaftlichkeit mit einer Nutzwertanalyse ohne zusätzliche monetäre Betrachtung dargestellt hatte. Dies reicht für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit nicht aus. Für die Zielerreichungskontrolle fehlten überprüfbare Soll- und Istwerte. Bereits zum Zeitpunkt der Zuwendungsentscheidungen war klar, dass das BMWK für Fördermittel von 250 Mio. Euro sein Ziel von dreifach so hohen Eigeninvestitionen deutlich verfehlen würde, da diese nur bei dem 0,44-fachen lagen. Das BMWK hatte außerdem bereits im Oktober 2021 vor der Auswahl der 32 Projekte für das IPCEI 2 einem außereuropäischen Halbleiterproduzenten mit einem „Letter of Intent“ eine weitere Förderung versprochen, obwohl der Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit fehlte.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase vor der ersten Veranschlagung von Haushaltsmitteln abzuschließen sind. Insbesondere müssen sie vorliegen, bevor das BMWK Zusagen gegenüber potenziellen Zuwendungsempfängern abgibt.

Zum Programm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ (Titel 686 25) veröffentlichte der Bundesrechnungshof im Dezember 2022 eine Bemerkung.<sup>8</sup> Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) forderte das BMWK daraufhin auf, für jedes antragstellende Unternehmen zu prüfen, ob ein finanzieller Anreiz notwendig ist. Die bislang angewandte Verlosung von Antragsmöglichkeiten solle befristet fortgeführt werden.

---

<sup>8</sup> Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung 2021), Bundestagsdrucksache 20/4880 Nummer 6.

### 3.1.4 Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03)

Für Luft- und Raumfahrt sollen im Jahr 2024 rund 2,4 Mrd Euro ausgegeben werden. Davon sollen 1 Mrd. Euro auf die Beiträge bzw. Leistungen an die Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Titel 896 31) entfallen. Sie sollen damit gegenüber dem Jahr 2023 um 157 Mio. Euro (18 %) steigen. Dem stehen geplante geringere Ausgaben für andere Zwecke gegenüber. U. a. sollen die Ausgaben für den Betrieb des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (Titel 685 31) um 169 Mio. Euro sinken.

## 3.2 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)

Die Mittel für die Förderung des Mittelstands sollen im Jahr 2024 insgesamt 1 146 Mio. Euro betragen.

Bei folgenden Titeln für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) gab das BMWK im Jahr 2022 weniger als 20 % der Mittel aus:

- Bundeswettbewerb Zukunft Region (Titel 686 11; Quote 11 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 0 %.
- Förderung gemeinwohlorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen (Social Entrepreneurship) (Titel 686 12; Quote 0 %).  
Der Titel war im Jahr 2022 erstmals veranschlagt.

Mit dem Förderprogramm EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft fördert das BMWK den Aufbau von Strukturen zur Gründungsunterstützung an Hochschulen sowie Gründungsvorhaben. Derzeit besteht das Förderprogramm aus drei Programmlinien: EXIST-Gründungsstipendium, EXIST-Forschungstransfer und EXIST-Potentiale. Die Haushaltsmittel werden unter „Innovative Unternehmensgründungen“ (Titel 686 07) mitveranschlagt. Im Jahr 2024 sind 108 Mio. Euro für das Förderprogramm „EXIST“ vorgesehen. Der Bundesrechnungshof hat das Förderprogramm geprüft.

Mit EXIST-Gründungsstipendium und EXIST-Forschungstransfer fördert das BMWK Gründerinnen und Gründer bei Unternehmensgründungen aus Hochschulen. Für eine Förderung mit EXIST-Gründungsstipendium müssen Gründungsvorhaben innovativ sein und wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lassen. Bei nahezu der Hälfte der vom Bundesrechnungshof geprüften Vorhaben war es jedoch fraglich, ob sie diese Fördervoraussetzungen erfüllten. Nach Angaben des BMWK trugen beide Programmlinien zu den Nachhaltigkeitszielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Es hatte jedoch versäumt, die erwarteten Beiträge zu konkretisieren und Zielwerte zu bestimmen. Außerdem konnte das BMWK den Erfolg der beiden Programmlinien nicht ordnungsgemäß überprüfen. Zwar hatte es Ziele, Indikatoren und Zielwerte für die Erfolgskontrolle festgelegt. Zielwerte und Indikatoren waren aber unzureichend, um den Erfolg der Programmlinien zu überprüfen. Außerdem hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass der Projektträger Verwendungsnachweise überwiegend nicht

fristgerecht prüfte. In mehreren Fällen verzichtete er zu Unrecht auf die Erhebung von Zinsen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMWK diese Mängel abstellt.

Die dritte Programmlinie EXIST-Potentiale setzt die seit dem Jahr 1998 bestehende Förderung von Hochschulen zur Umsetzung gründerfördernder Maßnahmen („Gründungskultur“) fort. Mit der Förderung sollen die notwendigen Bedingungen für innovative Unternehmensgründungen an Hochschulen geschaffen werden. EXIST-Potentiale ist bereits der fünfte Förderwettbewerb für Hochschulen. Für EXIST-Potentiale bewilligte das BMWK bis zum Jahr 2022 insgesamt 189 Mio. Euro für Projekte mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2024. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das BMWK vor Beginn der Förderung versäumt hat zu prüfen, warum und welche Hochschulen förderbedürftig waren. Es hatte weder wesentliche Fördervoraussetzungen festgelegt noch den Zustand definiert, den die einzelnen Hochschulen mit der Förderung erreichen sollen. Auch die Ziele, die es mit EXIST-Potentiale insgesamt erreichen möchte, sind vage. Zudem vertritt der Bundesrechnungshof die Einschätzung, dass der Bund für eine solche Förderung nicht zuständig ist. Entgegen der Auffassung des BMWK handelt es sich um eine Hochschul- und nicht um eine Wirtschaftsförderung. Schließlich kommt die Förderung Hochschulen zu Gute. Die Hochschulfinanzierung ist jedoch grundsätzlich Sache der Länder.

Das BMWK fördert seit dem Jahr 2017 mit dem Förderprogramm „Unternehmen Revier“ Bundesmodellvorhaben zur Strukturanpassung in den Braunkohlebergbauregionen (Titel 686 01). Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit „Unternehmen Revier“ geprüft. Er hat Mängel in der Umsetzung des Förderprogramms festgestellt. So hatte das BMWK mehrere Projekte gefördert, die nicht innovativ oder auf andere Regionen übertragbar waren. Damit erfüllten die Projekte nicht die Fördervoraussetzungen. Das BMWK gab auch deutlich weniger Mittel als vorgesehen für Projekte in den Braunkohlerevieren aus. Insbesondere die Mittelabflüsse für das Rheinische und das Helmstedter Revier waren gering. Insofern stellt sich die Frage, ob überhaupt Bedarf an der Förderung solcher Projekte in diesen beiden Revieren besteht. Schließlich hat der Bundesrechnungshof grundlegende Zweifel an der Finanzierungskompetenz des Bundes für das Programm. Das BMWK begründete diese Finanzierungskompetenz mit dem angeblichen Modellcharakter der Projekte, die der Ressortforschung dienen sollen. Die Förderung ist im Kern aber nicht darauf ausgerichtet, einer Region mit Erkenntnissen aus einer anderen Region zu helfen. Vielmehr werden alle betroffenen Regionen finanziell unterstützt. Für eine solche Förderung sind jedoch die Länder zuständig. Der Bundesrechnungshof hat daher gefordert, die Förderung einzustellen, wenn die Voraussetzungen für eine Finanzierung durch den Bund nicht vorliegen.

### 3.3 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und KTF)

#### **Allgemeines**

Das BMWK ist federführend für die Energie- und Klimaschutzpolitik zuständig, u. a. für die Gestaltung der Energiewende. Die Energiewende ist zentraler Baustein, damit Deutschland

seine international und national verbindlich vereinbarten Klimaschutzziele erreicht. Sie ist eine zentrale Voraussetzung für die von der Bundesregierung angestrebte sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft im Einklang mit den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Die Energieversorgung ist nach § 1 Energiewirtschaftsgesetz sicher, preisgünstig und umweltverträglich auszugestalten („energiepolitisches Zieldreieck“).

Am 30. März 2021 übersandte der Bundesrechnungshof dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung seinen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität. In Bezug auf das Monitoring der Versorgungssicherheit hat er die Untersuchung aktueller und realistischer Szenarien sowie eines „Worst-Case“-Szenarios gefordert.<sup>9</sup>

Die Mittel, die dem BMWK für Energie- und Klimaschutzpolitik zur Verfügung stehen, sind im Kapitel 0903 und im KTF veranschlagt. Im Kapitel 0903 sollen die Ausgaben im Jahr 2024 insgesamt 3 281 Mio. Euro betragen. Nach dem Entwurf des KTF-Wirtschaftsplans 2024 soll das BMWK Ausgaben von 47,4 Mrd. Euro bewirtschaften.

### **Nachrichtlich: Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise**

Im Oktober 2022 richtete der Gesetzgeber den WSF neu aus: Nach § 16 Absatz 4 Stabilisierungsfondsgesetz dient der WSF seither auch zur „Abfederung der Folgen der Energiekrise“ (WSF Energiekrise). Der WSF Energiekrise ist ein Sondervermögen mit eigenem Wirtschaftsplan und verfügt über ein Finanzvolumen von 200 Mrd. Euro. Mit diesen Finanzmitteln werden verschiedene Programme und Maßnahmen zur „Abwehr schwerer wirtschaftlicher Schlägen durch die krisenhafte Entwicklung auf den Energiemärkten“ finanziert. Dies sind beispielsweise die Gaspreisbremse, die Strompreisbremse, die Bundesbeteiligungen an SEFE Securing Energy for Europe GmbH und UNIPER SE sowie Härtefallhilfen.

Das BMWK ist federführend für den Wirtschaftsplan des WSF Energiekrise und stellt den Beauftragten für den Haushalt. Es bewirtschaftet 10 von 19 Ausgabetiteln.<sup>10</sup> Diese zehn Titel haben für das Jahr 2023 ein Ausgaben-Soll von 94,4 Mrd. Euro.<sup>11</sup> Das sind 76,7 % der Soll-Ausgaben von 123 Mrd. Euro für den WSF Energiekrise. Im Regierungsentwurf für den Wirtschaftsplan 2024 sind für die Titel des BMWK 6,6 Mrd. vorgesehen. Das sind 47,5 % der im Regierungsentwurf veranschlagten Ausgaben von 14,0 Mrd. Euro.<sup>12</sup> Die Titel, die das BMWK bewirtschaftet, sind in Tabelle 2 dargestellt.

---

<sup>9</sup> Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität vom 30. März 2021. [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/versorgungssicherheit-und-bezahlbarkeit-von-strom-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/versorgungssicherheit-und-bezahlbarkeit-von-strom-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1); abgerufen am 21. Juli 2022.

<sup>10</sup> Ohne Titel 919 01 Zuführung zur Rücklage (Besondere Finanzierungsausgaben).

<sup>11</sup> Mit Titel 683 13 Härtefallreglung Private Haushalte, der außerplanmäßig in den Wirtschaftsplan 2023 aufgenommen wurde.

<sup>12</sup> Ohne Titel 919 01 Zuführung zur Rücklage (Besondere Finanzierungsausgaben).

Das BMF, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung bewirtschaften die übrigen Titel des WSF Energiekrise.

Tabelle 2

## Vom BMWK bewirtschaftete Titel im Wirtschaftsplan WSF Energiekrise

| Titel  | Titelbezeichnung                                                                                                   | 2022<br>Ist         | 2023<br>Soll | 2024<br>Entwurf |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------|-----------------|
|        |                                                                                                                    | <i>in Tsd. Euro</i> |              |                 |
| 526 02 | Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder Fachbeiräte und Ausschüsse                                                | 0                   | 10 000       | 18 600          |
| 671 01 | Maßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure | 0                   | 0            | 0               |
| 683 02 | Finanzierung einer Gaspreisbremse                                                                                  | 8 500 000           | 40 300 000   | 1 947 000       |
| 683 03 | Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse                                                                  | 0                   | 43 000 000   | 4 400 000       |
| 683 04 | Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen                                             | 460 000             | 8 500 000    | 0               |
| 683 05 | Härtefallregelungen KMU                                                                                            | 0                   | 750 000      | 250 000         |
| 683 13 | Härtefallregelung private Haushalte                                                                                | 0                   | 1 800 000    | 0               |
| 831 01 | Bundesbeteiligung im Bereich Gas- und Energieversorgung                                                            | 20 561 714          | 0            | 0               |
| 861 01 | Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen                                                              | 0                   | 0            | 0               |
| 862 01 | Darlehen an private Unternehmen                                                                                    | 0                   | 0            | 0               |
| Gesamt |                                                                                                                    | 29 521 714          | 94 360 000   | 6 615 600       |

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Wirtschaftsplan 2023; Regierungsentwurf Wirtschaftsplan 2024.

### Mittelabflüsse, Ausgabenschwerpunkte und Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes

Bei folgenden Titeln für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) des Einzelplans 09 gab das BMWK im Jahr 2022 weniger als 20 % der Mittel aus:

- Stiftung Umweltenergierecht (Titel 686 90; Quote 0 %).  
Der Titel war im Jahr 2022 erstmals veranschlagt.

- Klima-Allianz (Titel 686 91; Quote 0 %).  
Der Titel war ebenfalls im Jahr 2022 erstmals veranschlagt.
- Umsetzungskonzept Wismut-Erbe (Titel 686 12; Quote 6 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 2 %.
- Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) (IRENA) (Titel 812 31; Quote 0 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote ebenfalls 0 %.
- Kompetenz Klima – Klimaschutz und Nachhaltigkeit im beruflichen Alltag (Titel 686 41; Quote 0 %).  
Der Titel war im Jahr 2022 erstmals veranschlagt.

Im Jahr 2024 sollen in diesem Kapitel die Ausgaben zur Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte (Titel 682 01) mit 1 166 Mio. Euro den finanziellen Schwerpunkt bilden.<sup>13</sup> Ziel der Maßnahme ist es, den Aufbau einer LNG-Infrastruktur und die Versorgung mit Gas zu sichern. Diesen Ausgaben stehen geplante Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Nutzung der Anlagen von 325 Mio. Euro gegenüber (Titel 124 01).

Seit dem Jahr 2022 fördert das BMWK den Klima-Allianz Deutschland e. V. (Titel 686 91) und auch die Stiftung Umweltenergierecht (Titel 686 90) institutionell. Gemäß den jährlichen Erlassen des BMF zur Haushaltsaufstellung kommt eine Ausweitung der Zahl der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger grundsätzlich nicht in Betracht. Die Aufnahme eines neuen institutionellen Zuwendungsempfängers ist demnach durch das Ausscheiden eines anderen Zuwendungsempfängers in einem finanziell gleichwertigen Umfang auszugleichen (sog. Omnibusprinzip). In beiden o. g. Fällen ist das Omnibusprinzip nicht angewendet worden.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2024 soll die Förderung von Projekten der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung sowie Biodiversität in Entwicklungs- und Schwellenländern sein (Titel 896 41). Hierfür sind 685 Mio. Euro Ausgaben veranschlagt. Zentraler Ansatz der IKI ist, die Partnerländer dabei zu unterstützen, die notwendigen regulatorischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie ihre Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzziele erreichen können. Damit erfüllt die Bundesregierung einen Teil ihrer Verpflichtungen bei der internationalen Klimafinanzierung (derzeit etwa 15 %). Der Großteil der jährlichen Ausgaben des Bundes zur internationalen Klimafinanzierung wird aus dem Einzelplan 23 geleistet (derzeit etwa 85 %). Die Bundesregierung kündigte im Jahr 2021 beim G7-Gipfel an, ihren jährlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung von damals etwa 4 Mrd. Euro bis spätestens zum Jahr 2025 auf mindestens 6 Mrd. Euro zu erhöhen. Seit dem Jahr 2008 wurden für die IKI 5 Mrd. Euro

---

<sup>13</sup> Im Jahr 2024 werden damit die Ausgaben für diesen Zweck in einem Titel zusammengefasst. Im Jahr 2023 sind entsprechende Ausgaben getrennt in zwei Titeln veranschlagt. Der Bundeshaushalt enthält zum einen einen Titel für Mieten und Pachten (Titel 518 01; 395 Mio. Euro). Zum anderen enthält er einen Titel für die Finanzierung für Investitionen sowie Ausgaben für den Betrieb von Schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units, FSRU) (Titel 893 02; 738 Mio. Euro).

veranschlagt, 4,8 Mrd. Euro verausgabt und bis April 2023 mehr als 1 100 Projekte in über 150 Ländern bewilligt. Im Dezember 2021 hat das BMWK die Federführung für die IKI vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) übernommen. Es ist nun für ihre Steuerung und Erfolgskontrolle auf Programmebene zuständig. Für die Umsetzung der IKI sind neben dem BMWK auch das BMUV und das Auswärtige Amt zuständig. Sie werden im Wesentlichen von der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH als Projektträger unterstützt.

Das BMWK fördert auch zahlreiche Maßnahmen zum Klimaschutz aus dem KTF. Im Dezember 2021 übernahm es vom BMUV die Zuständigkeit für das Förderprogramm zur Beschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV; im KTF 2023 Titel 893 09). Künftig soll das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Busförderung vollständig übernehmen. Der Bundesrechnungshof hat das Förderprogramm geprüft. Ein wesentliches Ziel des Förderprogramms ist die „spürbare Unterstützung des Markthochlaufs“ von Elektrobussen im ÖPNV. Allerdings bestimmte das BMUV nicht, mit wie vielen geförderten Bussen sich diese Wirkung des Programms einstellen soll. Es legte auch nicht fest, welche Anzahl von Bussen gefördert werden muss, um die Anschaffungskosten insbesondere von Batteriebusen so zu verringern, dass ein selbsttragender Markt entsteht. So entstand der Eindruck, das BMUV habe „auf gut Glück“ zu fördern begonnen in der Hoffnung, der Markthochlauf werde sich damit erreichen lassen. Auch das BMWK konnte nicht deutlich machen, was es unter einem Markthochlauf konkret versteht. Eine vom BMUV beauftragte Zwischenevaluierung kam im Jahr 2021 jedenfalls zu dem Schluss, dass die Anschaffungskosten für Batteriebusse in den vergangenen Jahren nicht deutlich gesunken seien.

Der Bundesrechnungshof übersandte am 24. März 2022 dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung seinen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland.<sup>14</sup> Er hat darin aufgezeigt, welche Maßnahmen die Bundesregierung umsetzen muss, um die Erreichung ihrer Klimaschutzziele sicherzustellen. Demnach muss die Bundesregierung schnellstmöglich ein wirksames Maßnahmen-Monitoring einführen, eine ressortübergreifende Klimagovernance sicherstellen sowie Klima- und Haushaltspolitik besser verknüpfen. Klimaschutzmaßnahmen müssen auf eine wirksame und wirtschaftliche Minderung von Treibhausgasen (THG) ausgerichtet sein. Klimaschädliche Subventionen sollten schrittweise abgebaut werden. Einzelne Themen aus dem Sonderbericht verfolgte der Bundesrechnungshof weiter:

- In einer im April 2023 veröffentlichten Bemerkung hat der Bundesrechnungshof empfohlen, dass die Bundesregierung sämtliche Ausgaben und Einnahmen im Bundeshaushalt dahingehend bewerten sollte, ob sie klimafreundlich, klimaneutral oder klimaschädlich sind (Klima-Tracking).<sup>15</sup> Außerdem hat er empfohlen, im Klimaschutzbericht für alle Maßnahmen auch die geplanten und erzielten Treibhausgasminderungen sowie die damit

---

<sup>14</sup> Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland vom 24. März 2022. [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/steuerung-klimaschutz-deutschland-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/steuerung-klimaschutz-deutschland-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1); abgerufen am 6. Juli 2023.

<sup>15</sup> Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Ergänzungsband – vom 18. April 2023, Bundestagsdrucksache 20/6530 Nummer 23.

verbundenen Ausgaben und Einnahmen anzugeben. Die Bundesregierung will dagegen im Bundeshaushalt erfassen, welche Nachhaltigkeitsziele mit einzelnen Ausgaben verfolgt werden (Tagging). Außerdem will sie künftig klimaschädliche Subventionen im alle zwei Jahre erscheinenden Subventionsbericht gesondert darstellen. Beides reicht aber nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht, die Steuerung des Klimaschutzes zu verbessern. Dazu benötigt die Bundesregierung den vom Bundesrechnungshof geforderten „Klimahaushalt“ und einen substanziell verbesserten Klimaschutzbericht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, ein Klima-Tracking einzuführen, nicht angeschlossen. Er hat die betroffenen Ressorts aufgefordert, in der gegenwärtig laufenden elften Spending Review „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ Vorschläge zur Verknüpfung des Bundeshaushalts mit Nachhaltigkeitszielen zu erarbeiten und dabei konkrete Maßnahmen zur Messung, Darstellung und Verbesserung der Wirkung von Haushaltsmitteln zu ergänzen. Die Wirkungen von Klimaschutzmaßnahmen sollen ausdrücklich in die Betrachtung einbezogen werden. Zudem soll das BMWK künftig für die wesentlichen Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung die THG-Minderungen und die damit verbundenen Ausgaben bzw. Einnahmen beziffern und darüber gemäß der neuen Vorgaben des KTF berichten.

- Am 14. April 2023 übersandte der Bundesrechnungshof dem Rechnungsprüfungsausschuss einen Bericht mit Empfehlungen, wie die Fördereffizienz bei Ausgaben im Klimaschutz berücksichtigt werden sollte.<sup>16</sup> Er hat empfohlen, dass die Bundesregierung genau festlegen muss, wie die THG-Fördereffizienz im Klimaschutz zu berechnen ist. Außerdem muss die Bundesregierung entscheiden, wie sie die THG-Fördereffizienz bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Förderprogrammen und -maßnahmen im Klimaschutz berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Bewertung kann dann auch der Haushaltsgesetzgeber über Verlängerung, Aufstockung oder Beendigung von Förderprogrammen und -maßnahmen im Klimaschutz entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat entschieden, dass die Berechnung der THG-Fördereffizienz weiterzuentwickeln und auf alle aus den Einzelplänen des Bundeshaushalts und dem KTF finanzierten Klimaschutzmaßnahmen anzuwenden ist. Dabei ist die Relevanz der THG-Fördereffizienz im Zusammenhang mit der Erfolgskontrolle der Klimaschutzförderprogramme festzulegen. Informationen zur erwarteten THG-Minderung und zur erwarteten THG-Fördereffizienz müssen für alle Klimaschutzmaßnahmen ermittelt und dem Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsaufstellungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Im jährlichen KTF-Bericht sind zudem die erreichten THG-Minderungen und die daraus berechnete THG-Fördereffizienz für alle aus dem Sondervermögen finanzierten Klimaschutzmaßnahmen auszuweisen.

---

<sup>16</sup> Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, Ausgaben für den Klimaschutz müssen sich stärker an der Fördereffizienz ausrichten, III 1 - 0001521 vom 14. April 2023. [www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Be-richte/2023/foedereffizienz-klimaschutz-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Be-richte/2023/foedereffizienz-klimaschutz-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2); abgerufen am 10. Juli 2023.

### 3.4 Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)

In diesem Kapitel sind die Außenwirtschaftsförderungen zusammengefasst. Grundsätzliches Ziel der Außenwirtschaftsförderung des BMWK ist es, die Aktivitäten deutscher Unternehmen zur Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte zu unterstützen und für Deutschland als Standort für ausländische Investitionen zu werben. Die Ausgaben aus diesem Kapitel sollen im Jahr 2024 nominell um 203 Mio. Euro (-35 %) vermindert werden. Ursache ist die vorgesehene Verlagerung der Ausgaben für die Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff (bisher Titel 896 02) in den KTF. Der finanzielle Schwerpunkt im Jahr 2024 wird dann die Förderung der Erschließung von Auslandsmärkten (Titel 687 05) sein. Die Ausgaben sollen auf 116 Mio. Euro (10 %) steigen.

Bei folgenden Titeln für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppe 7 und 8) gab das BMWK im Jahr 2022 weniger als 20 % der Mittel aus:

- Machbarkeitsstudien für strategische Auslandsprojekte (Titel 687 08; Quote 0 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 0 %.
- Wirtschaftsfonds Afrika (Titel 687 10; Quote 0 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 0 %.
- Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft – Internationale Kooperation Wasserstoff (Titel 896 02; Quote 13 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 16 %. Die Ausgaben sollen im Jahr 2024 im KTF veranschlagt werden.

### 3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)

Die Ausgaben sollen im Jahr 2024 insgesamt nur noch 50 Mio. Euro betragen. Sie sollen damit um 2 311 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2023 zurückgehen. Maßgeblich für den Rückgang ist das am 31. Dezember 2022 ausgelaufene Zuschussprogramm für energieintensive Unternehmen (Titel 683 07), für das im Jahr 2023 noch 1 000 Mio. Euro veranschlagt sind. Zudem sollen für das COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen, Titel 892 05) im Jahr 2024 keine Mittel mehr veranschlagt werden (Jahr 2023: 1 301 Mio. Euro). Das BMWK beabsichtigt, die Ausgaben hierfür im Jahr 2024 über die gebildeten Ausgabereste von insgesamt 275 Mio. Euro zu finanzieren.

Bei folgenden Titeln für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) sowie Investitionen (Hauptgruppe 7 und 8) gab das BMWK im Jahr 2022 weniger als 20 % der Mittel aus:

- Zuweisungen an die Länder zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Brexit Adjustment Reserve (BAR)) (Titel 632 03; Quote 0 %).  
Der Titel war im Jahr 2022 erstmals veranschlagt.
- Ausgaben zur Absicherung des Ausfallrisikos im Zusammenhang mit Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Hybride Finanzierung) im Rahmen der Fördermaßnahme

Venture Debt (Titel 682 01; Quote 5 %).

Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 2 %.

- Entschädigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (Titel 683 04; Quote 0 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 0 %.
- Innovation Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (Titel 683 11; Quote 15 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 2 %.
- Produktion und Entwicklung von Hilfsstoffen für mRNA-Therapeutika (Titel 683 13; Quote 0 %).  
Der Titel war im Jahr 2022 erstmals veranschlagt.
- Europäisches Vorhaben Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (Titel 892 13; Quote 0 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 0 %.
- COVID-19-Programm Testausstattung und Vorprodukte (Titel 892 14; Quote 0 %).  
Im Jahr 2021 betrug die Ausgabenquote 0 %.

Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben für die Pandemievorsorge und -bewältigung geprüft. Förderprogramme führten nicht zum beabsichtigten Erfolg. Die Bearbeitung der Anträge dauerte zu lange. Außerdem waren die geförderten Produkte nicht konkurrenzfähig oder wurden kaum nachgefragt. So setzte die Förderung z. B. erst ein, nachdem sich die Importwirtschaft in Deutschland im Mai 2020 bereits weitgehend erholt hatte. Geförderte Anlagen nahmen ihren Betrieb überwiegend sogar erst nach vollständiger Erholung der Importwirtschaft im September 2020 auf. Die Unternehmen konnten zudem die Masken nicht zu konkurrenzfähigen Preisen am Markt anbieten und der kurzfristige Bedarf an Masken war durch Beschaffungsmaßnahmen anderer Ressorts über das erforderliche Maß hinaus bereits gedeckt. In anderen Fällen förderte das BMWK Produktionserweiterungen, die die Marktteilnehmer möglicherweise auch ohne staatliche Zuwendungen vorgenommen hätten. Das BMWK, das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das BMG und das Bundesministerium der Verteidigung sollten überdies eine Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) konzeptionieren. Ziel der NRGS war es, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit notwendigen medizinischen Verbrauchsgütern (beispielsweise persönliche Schutzausrüstung) für insgesamt sechs Monate sicherzustellen. Die fehlende Zusammenarbeit der Ressorts hat aber dazu geführt, dass ein Konzept für die NRGS bis heute nicht erstellt ist.

Das BMWK muss analysieren, was zu den Mängeln bei den Förderprogrammen führte und warum es ihre Risiken unzutreffend einschätzte. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass sich die beteiligten Ministerien eng abstimmen und koordiniert zusammenarbeiten.

Die Bundesregierung sollte sich auf künftige Pandemien und ähnliche Krisenszenarien angemessen vorbereiten. Dafür muss sie die Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie umfassend analysieren und Handlungsempfehlungen ableiten (Lessons Learned). Ziel muss sein, den

Umgang mit künftigen vergleichbaren Notsituationen, die ein schnelles ressortübergreifendes Handeln erfordern, deutlich zu verbessern.<sup>17</sup>

## 4 Wesentliche Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen im Einzelplan 09 sollen im Jahr 2024 auf 746 Mio. Euro steigen. Dies sind 60 Mio. Euro (8,8 %) mehr als im Bundeshaushalt 2023.

Im Kapitel Energie und Nachhaltigkeit erwartet das BMWK gegenüber dem Jahr 2023 um 215 Mio. Euro höhere Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung (Kapitel 0903 Titel 124 01). Es handelt sich um Einnahmen aus der Vermietung und Nutzung von FSRU, die der Bund zur Sicherung der Erdgasversorgung Deutschlands mietet und betreibt. Diesen Einnahmen stehen im Jahr 2024 Ausgaben von insgesamt 1 166 Mio. Euro für die Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und deren Standorte gegenüber (Kapitel 0903 Titel 682 01).

Dagegen rechnet das BMWK im Jahr 2024 mit einem vollständigen Wegfall der Einnahmen im Zusammenhang mit der BAR der Europäischen Union. Im Jahr 2023 sind hierfür noch Einnahmen von 156,6 Mio. Euro bei Kapitel 0910 Titel 119 99 mitveranschlagt. Laut BAR-Verordnung können Regionen, Wirtschaftssektoren und Unternehmen zur Bewältigung der BREXIT-Folgen gefördert werden. Die Mittel sind zweckgebunden für Zuweisungen an die Länder zur Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Brexit (Kapitel 0910 Titel 632 03).

Für das Jahr 2024 sind zudem 180 Mio. Euro Einnahmen des BKartA aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten veranschlagt (Kapitel 0917 Titel 112 01). Im Jahr 2022 nahm das BKartA hierbei 38,7 Mio. Euro ein, veranschlagt waren 140 Mio. Euro. Auch im Jahr 2021 kam es zu erheblichen Mindereinnahmen (-196 Mio. Euro), im Jahr 2020 dagegen zu erheblichen Mehreinnahmen (+627 Mio. Euro). Die starken Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Einnahmen verdeutlichen, dass die Kalkulation gerade dieser Einnahmen für die Haushaltsaufstellung mit besonders großen Unsicherheiten behaftet ist. Die Höhe und der Zeitpunkt solcher Einnahmen hängt nach Darstellung des BKartA von zahlreichen Faktoren ab, vor allem vom zeitlichen Verlauf und vom Ergebnis von Straf-, Bußgeld- sowie Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Weitere nennenswerte Einnahmen sind Gebühren, die insbesondere die BNetzA erhebt. Im Jahr 2024 veranschlagt das BMWK hier 119 Mio. Euro.

---

<sup>17</sup> Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung über die Prüfung Aspekte der Pandemievorsorge und -bewältigung, III 1 - 0000456 - I vom 27. Juni 2023. <https://www.bundesrechnungshof.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Berichte/2023/pandemie-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=3>; abgerufen am 23. August 2023.

Der Bundesrechnungshof hat die Gebühreneinnahmen des BAFA bei der Rüstungsexportkontrolle geprüft. Er hat dem BMWK in seinen Bemerkungen des Jahres 2020 empfohlen, dafür zu sorgen, dass für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte Gebühren erhoben werden.<sup>18</sup> Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich im Januar 2021 mit der Bemerkung. Durch eine Änderung der entsprechenden außenwirtschaftsrechtlichen Grundlagen im Jahr 2021 wurde die Pflicht zur Einführung von Gebühren bei Rüstungsexporten auf den 1. Januar 2023 verschoben. Das BMWK erstellte im April 2023 einen Entwurf einer Besonderen Gebührenverordnung. Es beabsichtigt damit zwar grundsätzlich die Gebührenregelung rückwirkend zum 1. Januar 2023 zu schaffen. Die Gebühren sollen jedoch tatsächlich erst für Leistungen erhoben werden, die nach dem 1. Januar 2024 in Anspruch genommen werden. Diese vorgesehene verlängerte Übergangsfrist ist nicht mit dem gesetzlichen Moratorium der Gebührenerhebung bis zum 1. Januar 2023 in Einklang zu bringen. Vielmehr verstößt ein solches Vorgehen gegen die Gebührenerhebungspflicht.<sup>19</sup>

## 5 Personal

Für das Jahr 2022 waren im Personalhaushalt des Einzelplans 09 insgesamt 10 038 Planstellen und Stellen ausgewiesen. Am 1. Oktober 2022 waren davon 8 710 besetzt. Zudem waren 571 weitere Stellen mit wissenschaftlichen und wissenschaftsnahen Tarifbeschäftigten besetzt, für die zulässigerweise kein verbindlicher Stellenplan vorliegt. Sie sind daher in die nachstehende Betrachtung nicht einbezogen. Zum 31. Dezember 2022 lag bei fünf der sieben Behördenkapitel die Besetzungsquote unter 90 %.

---

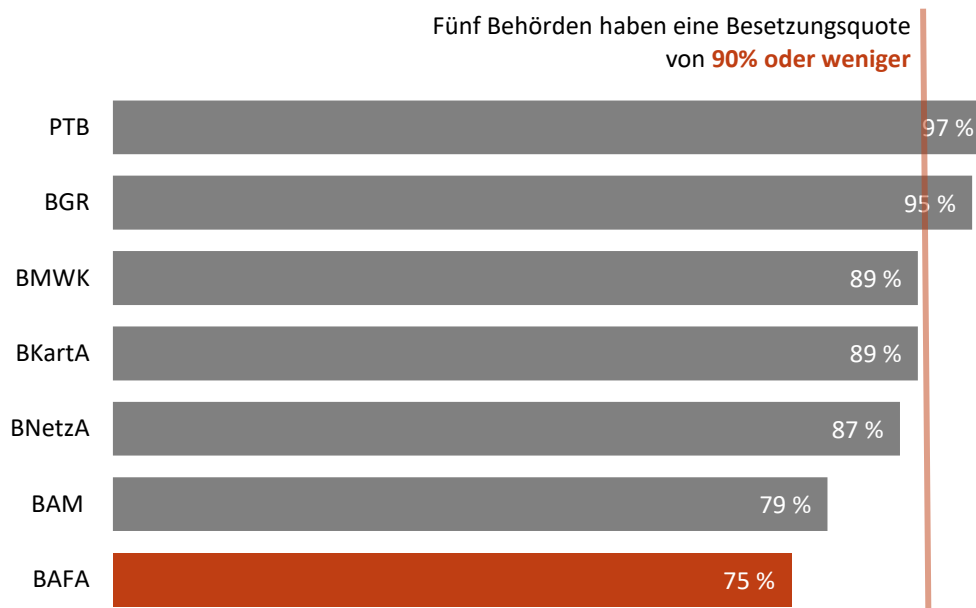
<sup>18</sup> Bemerkungen 2020, Bundestagsdrucksache 19/25350 Nummer 5.

<sup>19</sup> Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (BGebG) vom 2. August 2012, Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 88 f.

Abbildung 4

## Besetzungsquoten im Geschäftsbereich des BMWK birgt Risiko für Aufgabenerfüllung

Bei fünf Behörden lagen die Besetzungsquoten der Planstellen und Stellen unter 90 %. Beim BAFA lag sie sogar bei nur 75 %.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundeshaushalt 2022 (Angaben zum Planstellen-/Stellen-Soll 2022); Angaben des BMWK (besetzte Planstellen/Stellen Stand 31. Dezember 2022).

Eine ordnungsgemäße Personalbedarfsermittlung vorausgesetzt birgt eine Besetzungsquote von weniger als 90 % das Risiko, dass Aufgaben nicht (ordnungsgemäß) erfüllt werden können.

## 6 Ausblick

Nach dem Finanzplan 2023 bis 2027 der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2024 sollen die Ausgaben des Einzelplans 09 auf 9 409 Mio. Euro im Jahr 2027 zurückgehen. Bis zum Jahr 2027 sollen z. B. bei Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901) die Mittel aus dem Zukunftsfonds Automobilindustrie und dem Zukunftsinvestitionsprogramm für Fahrzeughersteller und die Zulieferindustrie sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für transformationsrelevante Innovationen und regionale Innovationscluster auslaufen. Zudem sollen die Mittel für die Digitale Agenda (Kapitel 0901 Titelgruppe 02) deutlich zurückgehen. Zu beachten ist allerdings, dass der Rückgang des Ausgabenplafonds des Einzelplans 09 in hohem Maße auch auf Umschichtungen von Mitteln in den KTF zurückzuführen ist. Gemessen an der Höhe der Ausgaben liegt der Schwerpunkt der Fördertätigkeit des BMWK deutlich bei den Programmen des KTF. Mit den vorgesehenen Umschichtungen verstärkt sich diese Entwicklung weiter. In Summe aus Einzelplan 09 und KTF sollen dem

BMWK im Jahr 2024 für Programmausgaben 13 030 Mio. Euro mehr zur Verfügung stehen als im Jahr 2023.

Ehmann

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.